

BGer 8C 368/2023 vom 28. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_368_2023

FR: TF 8C 368/2023 du 28 juin 2023

IT: TF 8C 368/2023 del 28 giugno 2023

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensverfügungen praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat in der angefochtenen Verfügung vom 23. Mai 2023 auf die gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 30. März 2023 gerichteten diversen Eingaben wegen unzureichender Begründung nicht ein, wobei dieser Mangel innert angesetzter Nachfrist nicht behoben worden sei.

E. 3

Damit setzt sich die Beschwerdeführerin in den verschiedenen Eingaben nicht näher auseinander. Soweit sie sinngemäss das Verwenden einer zwischenzeitlich überholten Zustelladresse moniert, verschliesst sich dem Gericht, was sie daraus zu ihren Gunsten ableiten will, konnte sie doch die dorthin adressierten Schriftstücke gleichwohl in Empfang nehmen. Selbstverständlich wird diese neue Adresse nunmehr aber als Zustelladresse verwendet.

E. 4

Liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.